

Bedingungen
Vertragstyp A

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der (die "**Emittentin**") wird in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro (in Worten: Euro) in einer Stückelung von Euro (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet

und jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelung in Satz 2) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst; im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8)(a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) jeder und für den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) jeder . Erster Zinszahlungstag ist der .
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind vorbehaltlich § 3 (1)(d) nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- (d) Ungeachtet des § 3 (1)(a), jedoch vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5 (8) haben die Gläubiger in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund § 3 (1)(c) nach hinten verschoben wird.
- "**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.
- (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,
- (a) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) ein fester Zinssatz in Höhe von % per annum, und

- (b) für jede Zinsperiode in dem Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich der ursprünglichen Kreditmarge in Höhe von % *per annum*¹.

"Zinsperiode" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Referenzsatz" bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurde(n).

¹ Dies entspricht der ursprünglichen Kreditmarge im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für jede Zinsperiode, die in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Referenzsatz zu bestimmen ist, den Referenzsatz bestimmen. Die Berechnungsstelle wird zudem den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (7) definiert) (vorbehaltlich § 3 (8) und § 5 (8)(a)) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden. Im Falle einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag jedoch bis zur vollständigen Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) jeweils auf Grundlage des entsprechend verringerten Nennbetrags der Schuldverschreibungen. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3 (8) und § 5 (8)(a) und (b)) für die jeweilige Zinsperiode der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag, mitgeteilt werden. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass im Falle der Vornahme einer Herabschreibung gemäß § 5 (8)(a) oder einer Hochschreibung gemäß § 5 (8)(b) der geänderte Zinsbetrag für die betreffende Zinsperiode baldmöglichst der Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, für die der betreffende Zinssatz und der betreffende Zinsbetrag gilt, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuld-

verschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen² zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

- (i) der in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 5 (4) definiert) (ausschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365),
- (ii) der in den Zeitraum ab dem Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8)(a)):
 - (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den zeitgleich geplanten oder erfolgenden und den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin bereits erfolgten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
 - (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

(9) *Definitionen.*

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Kernkapitalinstrumente**" bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 1 (3) und des § 4 (1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Ludwigsburg Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)), der Emittentin ein Gutachten eines angesehenen externen Rechts- oder Steuerberaters vorliegt, aus dem hervorgeht, dass (i) sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen geändert hat und (ii) diese Änderung für die Emittentin wesentlich nachteilig ist. Das Gutachten ist der Zahlstelle vorzulegen.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zu jedem Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter

Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den Ersten Vorzeitigen Rückzahlungstag und jeder danach folgende Zinszahlungstag.

"**Erster Vorzeitiger Rückzahlungstag**" bezeichnet den

- (5) *Form der Kündigung.* Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihre Kündigungsrechte nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wie unter § 5 (2), (3) und (4) vorgesehen).

Der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht (außer in den Fällen des § 5 (2) oder § 5 (3)) ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. In den Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) oder § 5 (3) entspricht der "**Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

- (7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.
- (8) *Herabschreibung.*
 - (a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein "**Auslöseereignis**" tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote (Emittentin)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Emittentin)**") *oder* die harte Kernkapitalquote der Wüstenrot & Württembergische AG auf konsolidierter Basis, wobei insoweit auf die gemischte Finanzholding-Gruppe abzustellen ist, (die "**Harte Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") unter 7% (die "**Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe)**") fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (*Additional Tier 1 capital*), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote (Emittentin) bis zur Mindest-CET1-Quote (Emittentin) *und* der Harten Kernkapitalquote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) bis zur Mindest-CET1-Quote (Gemischte Finanzholding-Gruppe) erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (1) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (2) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11 sowie (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (2)(i) und (2)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung zu diesem Zeitpunkt um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (d.h. auch im Falle einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die "**AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1

Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich vorbehaltlich der jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung nach folgender Formel:

$$H = J \times S / T1$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte. Die Emittentin wird den jeweils ermittelten Höchstbetrag den Gläubigern gemäß § 11 mitteilen.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. "**Maximum Distributable Amount**" oder "**MDA**"), wie in das nationale Recht umgesetzt (derzeit § 37 Solvabilitätsverordnung), nicht überschreiten.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile, Aktien und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8)(b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle sowie die Zahlstelle von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**")) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Berechnungsstelle:

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher

Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – "**SchVG**") durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des

Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) berechtigt, Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Rückkaufangebot erfolgen, muss dieses Rückkaufangebot allen Gläubigern gemäß § 11 gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 14 (3) an die Zahlstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann von einem Gläubiger an die Zahlstelle über das Clearing System in der von der Zahlstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 12 Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13 Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 S. 1 1. Alt. SchVG das Amtsgericht Ludwigsburg, Bundesrepublik Deutschland zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Gläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 S. 3 1. Alt. SchVG das Landgericht Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zuständig.

- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Bedingungen
Vertragstyp B

als Darlehensnehmerin

und

als Darlehensgeberin

SCHULDSCHEINDARLEHEN

Euro nachrangiges, festverzinsliches
Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehensvertrag

über

Euro (in Worten: Euro) ("**Darlehen**")

zwischen

(1) ("**Darlehensnehmerin**") und

(2) ("**Darlehensgeberin**");

Darlehensgeberin und Darlehensnehmerin gemeinsam die "**Vertragsparteien**".

1 Auszahlung des Darlehens; Schuldschein; Definitionen

1.1 Die Darlehensgeberin zahlt das Darlehen an die Darlehensnehmerin am _____ aus, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nach **Anlage 1** mindestens 1 Bankarbeitstag vor dem Auszahlungstag erfüllt sind.

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

1.2 Die Darlehensnehmerin wird der Darlehensgeberin spätestens an dem auf die Auszahlung folgenden Bankarbeitstag einen von ihr rechtswirksam ausgefertigten Schuldschein ("**Schuldschein**") entsprechend dem in **Anlage 2** beigefügten Muster zukommen lassen.

1.3 In diesem Darlehensvertrag definierte Begriffe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für jede Erwähnung des definierten Begriffs in diesen Darlehensvertrag.

2 Status und Aufrechnungsverbot

2.1 Das Darlehen stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die "**CRR**") dar.

2.2 Das Darlehen begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Darlehensnehmerin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus dem Darlehen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Darlehensnehmerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus dem Darlehen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Darlehensnehmerin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

- 2.3 Das Darlehen ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehen einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus dem Darlehen anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

3 Zinsen

- 3.1 Das Darlehen wird vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in Ziffer 4 definiert) (ausschließlich) bezogen auf den Nennbetrag mit jährlich % verzinst.
- 3.2 Die Zinsen sind nachträglich jeweils am eines jeden Jahres ("Zinszahlungstermin") zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, aufgrund der Verschiebung weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Der erste Zinszahlungstermin ist am
- 3.3 Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Jahr.
- 3.4 Der Zinslauf des Darlehens endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Darlehensnehmerin das Darlehen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, wird die Darlehensnehmerin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

4 Rückzahlung

- 4.1 Die Darlehensnehmerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am ("Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurück.
- 4.2 Vorbehaltlich Ziffer 5.1 können weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin das Darlehen vorzeitig kündigen.
- 4.3 Nach der vollständigen und kompletten Rückzahlung des Darlehens gibt die Darlehensgeberin den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern (nicht länger als fünf Bankarbeitstage) zurück. Für den Fall, dass die Darlehensgeberin Forderungen insgesamt oder in Teilbeträgen abgetreten hat, haben die jeweiligen Forderungsinhaber bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.

5 Vorzeitige Kündigung

- 5.1 Die Darlehensnehmerin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, das Darlehen vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein

aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.

- 5.1.1 Ein "**aufsichtsrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln der Darlehensnehmerin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Darlehensnehmerin geringerer Qualität führen würde.
- 5.1.2 Ein "**steuerrechtliches Ereignis**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung des Darlehens ändert und an oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrags wirksam wird und dazu führt, dass die Darlehensnehmerin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- 5.2 In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin ergibt.
- 5.3 Außer in den Fällen der Ziffer 5.1 kann das Darlehen vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.
- 5.4 Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin können sämtliche Ansprüche der Darlehensgeberin aus dem Darlehen einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen (jeweils eine "**abschreibungsfähige Verbindlichkeit**") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Darlehensnehmerin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Darlehensgeberin stehen gegen die Darlehensnehmerin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle im Zusammenhang mit dem Darlehen fälligen und zahlbaren Beträge nach diesem Darlehen sind in Euro zu bezahlen. Die Darlehensgeberin teilt der Darlehensnehmerin das Konto, auf welches die Zahlungen erfolgen sollen, rechtzeitig mit.
- 6.2 Sofern die Darlehensnehmerin eine Mitteilung über eine Abtretung weniger als einen Monat vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, erhält, hat jede Zahlung durch die Darlehensnehmerin an den Abtretenden für die Darlehensnehmerin schuldbefreiende Wirkung in Höhe der Zahlung.

7 Abtretung

- 7.1 Die Darlehensgeberin ist berechtigt, die Forderungen aus dem Darlehen insgesamt oder in Teilbeträgen von mindestens Euro oder ganzen Vielfachen dieses Betrages abzutreten.
- 7.2 Eine Abtretung bedarf der Schriftform und soll dem diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügten Muster einer Abtretungsvereinbarung entsprechen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Abtretungen der Darlehensgeberin sind der Darlehensnehmerin unverzüglich nach Ziffer 8 mitzuteilen.

8 Mitteilungen

Alle Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Darlehen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen und entweder von Hand zu liefern oder per Fax oder per Einschreiben in jedem Fall zu senden an folgende Adresse oder Fax-Nummer des vorgesehenen Empfängers:

- 8.1 wenn an die Darlehensnehmerin,
Adresse:

Fax:

- 8.2 wenn an die Darlehensgeberin,
Adresse:

oder an jede andere Person, Adresse oder Fax-Nummer, die von einer Vertragspartei für solche Zwecke mitgeteilt werden.

9 Steuern

- 9.1 Sämtliche Zahlungen auf das Darlehen sind von der Darlehensnehmerin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Darlehensnehmerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Darlehensnehmerin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Darlehensgeberin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").
- 9.2 Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund
- 9.2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese

Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umgesetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- 9.2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

10 Verschiedenes

- 10.1** Soweit die Forderung aus diesem Darlehensvertrag zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.
- 10.2** Der Schuldschein vermittelt der Darlehensgeberin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Darlehensnehmerin.
- 10.3** Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in diesem Darlehensvertrag genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.
- 10.4** Sollte eine der in diesem Darlehensvertrag genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- 10.5** Änderungen und Ergänzungen dieses Darlehensvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 10.6** Sämtliche Anlagen zu diesem Darlehensvertrag sind Bestandteil des Darlehensvertrags.

- 10.7** Form und Inhalt dieses Darlehensvertrags und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- 10.8** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1
Auszahlungsvoraussetzungen

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vorlage eines aktuellen beglaubigten Auszugs aus dem Handelsregister der Darlehensnehmerin oder eines vergleichbaren Existenznachweises.
- (2) Vorlage der aktuellen Satzung der Darlehensnehmerin.
- (3) Vorlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin.

SCHULDSCHEIN

("Darlehensnehmerin")

schuldet der

("Darlehensgeberin")

EUR

(in Worten: Euro)

("Darlehen")

Das Darlehen richtet sich nach den Bestimmungen des beigefügten Darlehensvertrages vom

Das Darlehen verzinst sich nach Ziffer 3 des Darlehensvertrages und wird nach Ziffer 4 des Darlehensvertrages zurückgezahlt; der Status des Darlehens ist in Ziffer 2 des Darlehensvertrages geregelt.

Nach vollständiger Rückzahlung ist dieser Schuldschein an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anlage 3
Muster einer Abtretungsvereinbarung
Von:

(1) [●], als derzeitige Darlehensgeberin ("**Derzeitige Darlehensgeberin**") nach dem nachstehend genannten Darlehen;

[●], als Zessionar ("**Zessionar**") nach dem nachstehend genannten Darlehen.

An:

(2)

("Darlehensnehmerin")

Datum: [●], 20[●]

Diese Abtretungsvereinbarung bezieht sich auf ein nachrangiges, festverzinsliches Schuldscheindarlehen vom [●] zwischen der [●] als Darlehensnehmerin und der [●] als Darlehensgeberin, nach dem die Darlehensgeberin vorbehaltlich der im zugehörigen Darlehensvertrag ("**Darlehen**") genannten Bedingungen, der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von EUR [●] (in Worten: [●] Euro) zur Verfügung gestellt hat. Die im Darlehen definierten Begriffe haben in dieser Abtretungsvereinbarung dieselben Bedeutungen, soweit nichts Abweichendes angegeben ist.

- (A) Die Derzeitige Darlehensgeberin bestätigt, dass, soweit Einzelheiten in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt sind, diese Einzelheiten den Betrag ihrer Beteiligung ("**Beteiligung**") an dem Darlehen akkurat zusammenfassen. Der Zessionar ist berechtigt, seine Beteiligung wiederum abzutreten.
- (B) Die Derzeitige Darlehensgeberin vereinbart mit dem Zessionar mit Wirkung ab [●]/[dem in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Übertragungsdatum (ggf. einzufügen)] und vorbehaltlich (i) der rechtzeitigen und vollständigen Zurverfügungstellung der übernommenen Darlehenssumme bei der Derzeitigen Darlehensgeberin spätestens zum Übertragungsdatum und (ii) der Erfüllung etwaiger weiterer Bedingungen, unter denen diese Abtretungsvereinbarung in Kraft tritt, dass die Derzeitige Darlehensgeberin in Höhe der vereinbarten und im Anhang festgelegten Beträge ihre Ansprüche aus dem Darlehen auf den Zessionar überträgt.
- (C) Der Zessionar
- (i) bestätigt, dass er Kopien des Schuldscheins und des Darlehensvertrags erhalten hat;
 - (ii) erklärt sein Einverständnis damit, dass er sich weder in der Vergangenheit noch zukünftig auf die Derzeitige Darlehensgeberin verlassen hat oder verlassen wird, um die finanzielle Lage, die Kreditwürdigkeit, Situation, Geschäfte, Status oder die Art der Darlehensnehmerin zu bewerten oder laufend zu überwachen.
- (D) Die Derzeitige Darlehensgeberin

- (i) gibt weder Erklärungen oder Zusicherungen ab, noch übernimmt sie irgendeine Haftung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche aus dem Darlehen;
 - (ii) übernimmt keine Haftung für die finanzielle Lage der Darlehensnehmerin oder die Erfüllung und Beachtung der Verpflichtungen aus dem Darlehen durch die Darlehensnehmerin.
- (E) Der Zessionar nimmt zur Kenntnis und bestätigt sein Einverständnis damit, dass keine der Bedingungen dieser Abtretungsvereinbarung oder des Darlehens (oder eines anderen diesbezüglichen Dokuments) die Darlehensgeberin dazu verpflichtet, (i) eine Rückübertragung ihrer Rechte, Nutzen und/oder Verpflichtungen aus dem Darlehen insgesamt oder teilweise vom Zessionar zu akzeptieren oder (ii) Verluste zu tragen, die dem Zessionar aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt entstehen oder die er erleidet, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Darlehensnehmerin aus dem Darlehen.
- (F) Die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar haben das gemeinsame Verständnis, dass der Zessionar nach Abtretung des Anteils der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem Darlehen, wie in dem Anhang zu dieser Abtretungsvereinbarung unter der Überschrift "Anteil der Derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen" aufgeführt, als eigenständige Darlehensgeberin gegenüber der Darlehensnehmerin auftritt und die Derzeitige Darlehensgeberin und der Zessionar noch weitere Zessionare keine gegenseitige vertragliche Pflichten oder gesellschaftsrechtliche oder ähnliche Verpflichtungen untereinander als Gläubigerinnen der Darlehensnehmerin haben.
- (G) Der Zessionar verpflichtet sich, bei Rückzahlung den Schuldschein der Darlehensnehmerin ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben.
- (H) Diese Abtretungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (I) Sollte eine der in dieser Abtretungsvereinbarung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.
- (J) Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

Name(n):

Name(n):

Anhang zur Abtretungsvereinbarung
Derzeitige Darlehensgeberin:

[•]

Zessionar:

[•]

Abtretungsdatum: [•]

Anteil der derzeitigen Darlehensgeberin an dem zu übertragenden Darlehen

Betrag der Beteiligung: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Darlehensbetrag (gesamt): EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Abtretungsbetrag: EUR [•].000.000,00 ([•] Millionen Euro)

Angaben zum Zessionar

Anschrift für Mitteilungen:

Kontaktperson(en):

Telefon:

Telefax:

Bedingungen

Vertragstyp C

% NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der

ausgegeben am _____ und fällig am _____ im Gesamtnennbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

Diese Urkunde (die "Urkunde") verbrieft die Namensschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR _____, ausgegeben von der

(die "Emittentin").

Die Emittentin verpflichtet sich, der Gläubigerin

(die "Gläubigerin").

die auf die Namensschuldverschreibung zahlbaren Beträge gemäß den Anleihebedingungen zu zahlen, die fester Bestandteil dieser Urkunde sind.

Die Übertragung der sich aus der Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Ansprüche sowie des Eigentums an dieser Urkunde erfolgt ausschließlich im Wege der Abtretung. Abtretungen können nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EUR _____ vorgenommen werden. Die Abtretungen sind der Emittentin unverzüglich anzuzeigen. § 407 BGB findet Anwendung. Nach Rückzahlung ist die Urkunde an die Emittentin zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Anleihebedingungen zu Namensschuldverschreibung

§ 1 Form, Eigentumsrecht, Definitionen

(1) *Nennbetrag.* Die Namensschuldverschreibung (die **„Namensschuldverschreibungen“**) werden von der Emittentin im Gesamtnennbetrag von EUR (in Worten: Euro) ausgegeben. Der Mindestnennbetrag einer Namensschuldverschreibung beläuft sich auf je EUR

(2) *Form.* Die Namensschuldverschreibungen sind in einer Urkunde verbrieft (die **„Urkunde“**), die mit der eigenhändigen Unterschrift von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin versehen sind. Gegen Übernahme eventuell entstehender Kosten durch den Zessionar können nach Abtretung jedem Zessionar über seine Teilforderung neue Urkunden durch die Emittentin ausgestellt werden. Jede Bezugnahme in den Anleihebedingungen auf eine **„Namensschuldverschreibung“** oder **„Urkunde“** umfasst auch eine Bezugnahme auf jede einzelne Namensschuldverschreibung oder Urkunde, die in Verbindung mit der Übertragung der Urkunde ausgestellt wurde oder wird.

(3) *Bestimmte Definitionen.*
„Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.
„Gläubiger“ bezeichnet den ursprünglichen Gläubiger und nach einer Abtretung jede Person, deren Gläubigerstellung der Emittentin durch Vorlage der Abtretungsvereinbarung nachgewiesen wurde.

§2 Status und Aufrechnungsverbot

(1) Die Namensschuldverschreibung stellt eine Position des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Artikeln 71, 62 Buchst. a) und 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (die **„CRR“**) dar.

(2) Die Namensschuldverschreibung begründet unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation, der Insolvenz der Emittentin, eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Forderungen der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach. Die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber den Forderungen aus der Namensschuldverschreibung nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikel 52 ff. der CRR.

(3) Die Namensschuldverschreibung ist nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

§ 3 Verzinsung, Verzugszinsen

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen sind ab dem (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich % per annum (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.
- (2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am eines jeden Jahres, erstmals am , zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.
- (3) *Zinstagequotient*. Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet.
- (4) *Verzugszinsen*. Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit einem Verzugszins von % über dem in Absatz 1 vereinbarten Zinssatz verzinst. Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

§ 4 Rückzahlung

Die Namensschuldverschreibungen sind am (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 5 Ordentliche und Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung vollständig, aber nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Kalendertagen zum Nennbetrag zuzüglich der Zinsen, die bis zu dem in der Kündigungserklärung bestimmten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufen sind, vor dem Fälligkeitstag zu kündigen, wenn die nach Artikel 77 CRR erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt und frühestens 60 Kalendertage vor der Abgabe der Kündigungserklärung ein aufsichtsrechtliches Ereignis oder ein steuerrechtliches Ereignis eingetreten ist, das im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung noch andauert.
 - 1.1 Ein "aufsichtsrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Namensschuldverschreibung ändert, was wahrscheinlich zum Ausschluss der Namensschuldverschreibung aus den Eigenmitteln der Emittentin oder zur Neueinstufung als Eigenmittel der Emittentin geringerer Qualität führen würde.
 - 1.2 Ein "steuerrechtliches Ereignis" tritt ein, wenn sich die geltende steuerrechtliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und an oder nach dem Datum dieser Namensschuldverschreibung wirksam wird und dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Ziffer 9 verpflichtet ist oder sein wird.
- (2) In der Kündigungserklärung sollen in summarischer Form die Tatsachen dargelegt werden, aus denen sich das Kündigungsrecht der Emittentin ergibt.

(3) Außer in den Fällen der Ziffer (1) kann die Namensschuldverschreibung vorzeitig nur dann zurückgezahlt, getilgt oder zurückgekauft werden, wenn die Voraussetzungen des Artikel 77 CRR erfüllt sind und der Zeitpunkt der Darlehensaufnahme mindestens fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikel 78 Absatz 4 CRR sind erfüllt. Rückzahlungen, Tilgungen und Rückerwerbe, die ohne Beachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

(4) Vor Eintritt einer Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin können sämtliche Ansprüche der Gläubigerin aus der Namensschuldverschreibung einem "Write-down" oder "Bail-in" unterliegen. "Write-down" oder "Bail-in" bedeutet eine von einer zuständigen Behörde aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften vorgenommene aufsichtsrechtliche Maßnahme, durch die der ausstehende Betrag einer oder mehrerer Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Namensschuldverschreibung (jeweils eine "abschreibungsfähige Verbindlichkeit") ganz oder teilweise dauerhaft herabgesetzt (unter Umständen auch auf Null) oder geändert wird, eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin oder eines Mutter- oder Brückeninstituts umgewandelt oder gelöscht wird oder die Zahlung auf eine abschreibungsfähige Verbindlichkeit aufgeschoben wird. Der Gläubigerin stehen gegen die Emittentin keine Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dem "Write-down" oder "Bail-in" zu.

§ 6 Zahlungen

(1) *Zahlung.* Die Emittentin wird sämtliche unter diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge gemäß den Anleihebedingungen auf ein von den Gläubigern benanntes Konto auszahlen.

(2) *Erfüllung.* Alle Zahlungen, die während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibungen erfolgen, befreien den Emittenten nach Überweisung auf die vom Gläubiger bezeichnete Bank bzw. Konto (soweit der Emittentin die Abtretung an einen Zessionar mindestens 10 Geschäftstage vor dem betreffenden Zahlungstermin angezeigt wird, die Zahlung der fälligen Beträge an diesen Zessionar oder eine von ihm bezeichnete Bank oder andere Institution). § 407 BGB findet Anwendung.

(3) *Anrechnung.* Zahlungen der Emittentin werden in der in § 367 Absatz 1 BGB vorgesehenen Reihenfolge auf die fälligen Beträge angerechnet. Sollten im Fall von Teilabtretungen die Zahlungen der Emittentin nicht ausreichen, um einen bestimmten fälligen Betrag vollständig zu tilgen, werden die Zahlungen der Emittentin pro rata auf die Gläubiger verteilt.

(4) *Abtretungen ohne Stückzinsen.* Im Fall von Zinszahlungen und soweit während einer Zinsperiode eine oder mehrere Abtretungen erfolgt sind und keine übereinstimmende Mitteilung aller Gläubiger an den Emittenten erfolgt, dass die Abtretungen gegen Zahlung von Stückzinsen erfolgt sind, erfolgt die Auszahlung des Zinsbetrages zeitanteilig an die Gläubiger unter Berücksichtigung der Zeiträume während einer Zinsperiode, während der ein betreffender Gläubiger Berechtigter aus den Namensschuldverschreibungen war bzw. die Emittentin die Berechtigung kannte.

§ 7 Abtretungen

(1) *Abtretung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen durch Abtretung in Nennbeträgen von EUR oder höheren, durch teilbaren Beträgen zu übertragen.

(2) *Form der Abtretung.* Jede Abtretung bedarf der Schriftform und ist unverzüglich der Emittentin anzuzeigen. Den Zessionaren stehen, sofern in diesen Anleihebedingungen nichts anders bestimmt ist, die gleichen Rechte und Ansprüche zu, die sich für die ursprüngliche Gläubigerin aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, einschließlich von Kündigungsrechten. Die Anzeige der Abtretung gegenüber der Emittentin im Sinne von § 407 BGB erfolgt durch Übermittlung der Abtretungsvereinbarung an die Emittentin. Die unter diesem § 7 (2) genannten Voraussetzungen für eine Abtretung gelten nicht, wenn die Abtretung an eine Notenbank des Eurosystems zu Zwecken der Besicherung erfolgt. In solch einem Fall unterliegt die Wirksamkeit der Abtretung zu Sicherungszwecken ausdrücklich keinen formalen Anforderungen und keiner Anzeigepflicht.

(3) Nach Ende der Gläubigerstellung sind die Urkunden an die Emittentin zurückzusenden, soweit neue Urkunden an den Zessionar ausgestellt wurden.

§ 8 Mitteilungen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Anschriftenänderung erfolgen alle Mitteilungen wie folgt: Mitteilungen an die Emittentin:

§ 9 Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen aus der Namensschuldverschreibung sind von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art ("**Steuern**") zu zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern abzuziehen oder einzubehalten. In einem solchen Falle wird die Emittentin zusätzliche Beträge zahlen, so dass die Gläubigerin die Beträge erhält, die sie ohne Abzug oder Einbehalt solcher Steuern erhalten hätte ("**Zusätzliche Beträge**").

(2) Zusätzliche Beträge gemäß Ziffer 9.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern (wie oben definiert), die aufgrund

2.1 (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

2.2 (i) der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bezug auf den "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" (FATCA) vom 31. Mai 2013 – sog. *Intergovernmental Agreement* – oder (ii) aufgrund des zum *Intergovernmental Agreement* verabschiedeten deutschen Umsetzungsgesetzes vom 15. Oktober 2013, oder (iii) aufgrund einer hierzu ergehenden Durchführungsverordnung oder eines BMF-Schreibens, abzuziehen oder einzubehalten sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von

Versicherungsunternehmen oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Emittentin gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt – auch im Insolvenzfall – auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

(2) Die Namensschuldverschreibung vermittelt der Gläubigerin keinerlei Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Hauptversammlungen der Emittentin.

(3) Bezugnahmen in dieser Namensschuldverschreibung auf die CRR und auf einzelne Artikel der CRR sind solche auf die CRR und die betreffenden Artikel in ihrer jeweils geltenden Fassung und schließen alle jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einschließlich delegierter und Durchführungsrechtsakte, die gemäß oder aufgrund der CRR oder sonst in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen der CRR erlassen werden, sowie alle jeweils anwendbaren künftigen Rechtsvorschriften, die an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der CRR oder der betreffenden Artikel treten (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und der anwendbaren Übergangsbestimmungen), ein. Bezugnahmen auf die in dieser Namensschuldverschreibung genannten Gesetze und Verordnungen sind solche auf die jeweils geltenden Fassungen und schließen alle künftigen Rechtsvorschriften ein, die die genannten Bestimmungen ersetzen oder ergänzen.

(4) Sollte eine der in dieser Namensschuldverschreibung genannten Bestimmungen insgesamt oder teilweise unwirksam oder auf Dauer undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Hinblick auf eine Lücke.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieser Namensschuldverschreibung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

(6) Sämtliche Anlagen zu dieser Namensschuldverschreibung sind Bestandteil der Anleihebedingungen.

(7) Form und Inhalt dieser Namensschuldverschreibung und alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

§ 11 Erklärung gemäß dem Geldwäschegesetz

Die Emittentin versichert den Gläubigern, dass sie die mit dieser Namensschuldverschreibung gewährten Mittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung aufnimmt und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des deutschen Geldwäschegesetzes.

Bedingungen

Vertragstyp D

**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)**

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

begeben aufgrund des

**Euro
Debt Issuance Programme**

der

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die **Serie**) der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der (die **Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine neue Globalurkunde (*new global note*) (NGN) ist, gilt Folgendes:** (vorbehaltlich § 1 Absatz (4))] von **[Gesamtnennbetrag]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten]**) in Stückelungen von **[Festgelegte Stückelungen]** (die **Festgelegten Stückelungen**) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, gilt Folgendes:

- (3) **Vorläufige Globalurkunde – Austausch.**
- (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**), der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt, gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftliche(n) Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen

bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, gilt als Aufforderung, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß § 1 (3) (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch gegen die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, werden nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) geliefert.]

- (4) **Clearing System.** Jede Dauerglobalurkunde wird so lange von einem Clearing System oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet **[bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes:

[,] [und]

[(jeweils ein internationaler Zentralverwahrer von Wertpapieren (*international central securities depository*) (**ICSD**) und zusammen die **ICSDs**) [,] [und] **[anderes Clearing System]**].

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in NGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (*new global note*) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind maßgeblicher Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Betrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein maßgeblicher Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen.

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]

[Falls die Schuldverschreibungen im Namen der ICSDs verwahrt werden und die Globalurkunde in CGN-Form ausgegeben wird, gilt Folgendes:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer klassischen Globalurkunde (*classical global note*) (**CGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) unter anderen als den in diesem § 2 oder in § 5 (2) und (3) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zulässig.]

§ 3
ZINSEN

Option A: Festverzinsliche Schuldverschreibungen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]**%.

Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist:** und beläuft sich auf **[Anfänglicher Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste**

Festgelegte Stückelung] und **[weitere Anfängliche Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].]** **[Sofern der Fälligkeitstag kein Festzinstermine ist, gilt Folgendes:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Festzinstermine]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[Abschließender Bruchteilszinsbetrag pro erste Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[erste Festgelegte Stückelung]** und **[weitere Abschließende Bruchteilszinsbeträge für jede weitere Festgelegte Stückelung]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[weitere Festgelegte Stückelungen].** **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) gilt Folgendes:** Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermine**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

- (2) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
- (3) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Option B: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

(1) Zinszahlungstage.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) Zinszahlungstag bedeutet

[(i) im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen: jeder **[Festgelegte Zinszahlungstage].]**

[(ii) im Fall von Festgelegten Zinsperioden: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl]** [Wochen] [Monate] **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag:

[(i) bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[(ii) bei Anwendung der FRN Convention: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist fortan der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl]** Monate] **[andere festgelegte Zeiträume]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[(iii) **bei Anwendung der Following Business Day Convention:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[(iv) **bei Anwendung der Preceding Business Day Convention:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz. [Bei Bildschirmfeststellung gilt Folgendes:**

Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entweder:

- (e) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist); oder
- (f) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt auf- oder abgerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr ([Mittleuropäischer Zeit] [Mittleuropäischer Sommerzeit]) angezeigt werden **[im Fall einer Marge:** [zuzüglich] [abzüglich¹] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Wenn im vorstehenden Fall (b) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer acht gelassen; diese Regel gilt entsprechend für diesen gesamten Absatz (2).]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfestlegungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **TARGET Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 (TARGET) betriebsbereit ist.

[Im Fall einer Marge: Die **Marge** beträgt [•] % per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im Fall von oben (a) kein Angebotssatz angezeigt oder werden im Fall von oben (b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (in jedem dieser Fälle zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) am

¹ Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich²] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf den nächsten eintausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der (Berechnungsstelle auf deren Anfrage) als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Mittleuropäische Zeit] [Mittleuropäische Sommerzeit]) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt angeboten werden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Euro-Zone Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[im Fall einer Marge: [zuzüglich] [abzüglich⁷] der Marge** (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt)].

Referenzbanken bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, gilt Folgendes:** im vorstehenden Fall (a) diejenigen Niederlassungen von mindestens fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (b) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden: [Referenzbanken]]**.

Eurozone bezeichnet das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung nach dem EG-Gründungsvertrag (am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet), in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet), des Amsterdamer Vertrags (am 2. Oktober 1997 unterzeichnet) und des Vertrags von Lissabon (am 13. Dezember 2007 unterzeichnet) in der jeweiligen Fassung angenommen haben beziehungsweise annehmen werden.

² Bei einer negativen Marge ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Falls ein Mindestzinssatz anwendbar ist, gilt Folgendes:

(3) Mindestzinssatz.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für die Zinsperiode **[Mindestzinssatz].**

[(•)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit des Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(•)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [13] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET Geschäftstag (wie in § 3 (1) (d) definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § [13] mitgeteilt.

[(•)] Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Gläubiger verbindlich.

[(•)] Zinslauf. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen (Option A) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Option B) gilt zusätzlich Folgendes:

[(•)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA):

1. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Falle von Actual/365 (Fixed): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle von Actual/360: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Falle von 30/360 oder 360/360: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Falle von 30E/360: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]]

Option C: Nullkupon-Schuldverschreibungen

- (1) **Keine periodischen Zinszahlungen.** Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (2) **Zinslauf.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von **[Emissionsrendite]** per annum an.

§ 4
ZÄHLUNGEN

- (1) **[(a)] Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gilt Folgendes:

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde gilt Folgendes: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

- (2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) **Vereinigte Staaten.** Für Zwecke des **[im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind: § 1 (3) und des]** Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands.)
- (4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das TARGET Zahlungen abwickeln.
- (6) **Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen

Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages: [Fälligkeitstag]] [im Fall eines Rückzahlungsmonats: in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag] (der Fälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [ansonsten: [Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung]].**

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [13] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgelegten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind:** am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert)] **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:** bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung] zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und die Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]. **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** oder, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in anderer Hinsicht ändert und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist].

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]

Eine solche Kündigung hat gemäß § [13] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung

enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (**Tier 2**) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am **[Begebungstag einfügen].**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:

- (g) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (3)(b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** und vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Erhöhten Rückzahlungsbetrages:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]]** **[Erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

| | |
|---|----------------------------------|
| Wahl-Rückzahlungstag (Call) | Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) |
| [Wahl-Rückzahlungstag]³ | [Wahl-Rückzahlungsbetrag] |

- (h) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [13] bekannt zu geben. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
 - (ii) eine Erklärung, dass diese Serie ganz zurückgezahlt wird;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage nach dem Tag liegen darf, an dem die Emittentin gegenüber den Gläubigern die Kündigung erklärt hat; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.
- (i) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, gilt Folgendes:**

³ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen darf der Wahl-Rückzahlungstag frühestens fünf Jahre nach dem Begebungstag liegen.

Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von _____ und _____ nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Gesamtnennbetrags wiedergegeben.]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 und des § 9 entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen) gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

Für die Zwecke des Absatzes (2) and (3) dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem [Rückzahlungsbetrag].]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

[(•)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(j) Für die Zwecke des Absatzes (2) dieses § 5 **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen:** und des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.

(k) Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis]** (der **Referenzpreis**), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite]** (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag beziehungsweise dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der **Zinsberechnungszeitraum**) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

- (l) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen im Unterabsatz (b)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § [13] mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE [[,] [UND] DIE ZAHLSTELLE[N]]
[UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

- (1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [[,] [und] die anfänglich bestellte[n] Zahlstelle[n]] [und die anfänglich bestellte

Berechnungsstelle] und deren [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle[n] [lautet][lauten] wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: [•]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle: [•]

[andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle]

Die Emissionsstelle [[,] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [behält][behalten] sich das Recht vor, jederzeit ihre [jeweilige] bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [oder einer Zahlstelle] [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [oder zusätzliche oder andere Zahlstellen] [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt [(i)] eine Emissionsstelle unterhalten **[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind:[,] [und] [(ii)]** solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[im Fall von Zahlungen in US-Dollar:[,] [und] [(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] **[falls eine Berechnungsstelle bestellt werden soll: und [(iv)] eine Berechnungsstelle [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § [13] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle [[,] [und] die Zahlstelle[n]] [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Vertreter der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihr] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

[Sofern Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von dem Staat, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz der Emittentin befindet oder einer Steuerbehörde dieses Staates oder in diesem Staat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen,

die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Zusätzliche Beträge im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder hoheitliche Gebühren zu bezahlen, die:

- (m) auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
- (n) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Gläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (o) durch Beachtung gesetzlicher Vorgaben oder durch Vorlage einer Nichtansässigkeitsbestätigung oder durch eine anderweitige Durchsetzung eines Antrags auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden vermeidbar sind oder vermeidbar gewesen wären; oder
- (p) zahlbar sind aufgrund einer Rechtsänderung, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird; oder
- (q) von einer Zahlung an eine natürliche Person abgezogen oder einbehalten werden, wenn dieser Abzug oder Einbehalt gemäß einer Richtlinie oder einer Vorschrift der Europäischen Union erfolgt, die sich auf die Besteuerung von Ertragszinsen bezieht oder gemäß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Besteuerung erfolgt, an dem die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind oder gemäß einer Bestimmung erfolgt, welche diese Richtlinien, Vorschriften oder Abkommen umsetzt, mit ihnen übereinstimmt oder vorhandenes Recht an sie anpasst; oder
- (r) nicht zu entrichten wären, wenn der Gläubiger eine Nichtansässigkeitsbestätigung oder einen ähnlichen Antrag auf Freistellung bei den zuständigen Finanzbehörden stellt oder zumutbare Dokumentations-, Informations- oder sonstige Nachweispflichten erfüllt.]

[Sofern kein Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist, gilt Folgendes:

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.]

§ 8
VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegungsfrist für Zinszahlungen beträgt 4 Jahre von dem Ende des Jahres an, in dem der betreffende Zinscoupon fällig wird (§ 801 Abs. 2 BGB). Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Inhaberschuldverschreibungen und Zinscoupons beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) **Kündigungsgründe.** Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (s) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (t) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (u) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
 - (v) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - (w) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft, und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (x) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tage behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) **Kündigungserklärung.** Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [14] (3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]

§ [10] ERSETZUNG

- (1) **Ersetzung.** Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Serie einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (y) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

- (z) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (aa) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich deren Ersetzung auferlegt werden;

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (bb) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde; und]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (d) (i) die Nachfolgeschuldnerin ist ein Unternehmen, das Teil der Konsolidierung (in Bezug auf die Emittentin) ist gemäß Art. 63 lit (n) Unterabsatz (i) i.V.m. Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 27. Juni 2013, wie von Zeit zu Zeit geändert und ersetzt (die **CRR**), (ii) die Erlöse stehen der Emittentin sofort ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung, die den Anforderungen der CRR genügt, (iii) die von der Nachfolgeschuldnerin übernommenen Verbindlichkeiten sind ebenso nachrangig wie die übernommenen Verbindlichkeiten, (iv) die Nachfolgeschuldnerin investiert den Betrag der Schuldverschreibungen in die Emittentin zu Bedingungen, die identisch sind mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen und (v) die Emittentin garantiert die Verbindlichkeiten der Nachfolgeschuldnerin unter den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Anerkennung des eingezahlten Kapitals als Tier 2 Kapital weiterhin gesichert ist; und]
- (cc) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) **Bekanntmachung.** Jede Ersetzung ist gemäß § [13] bekannt zu machen.
- (3) **Änderung von Bezugnahmen.** Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

- (dd) in § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des

vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat);

- (ee) in § 9 (1) (c) bis (f) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gilt Folgendes:

In § 7 und § 5 (2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder effektiven Verwaltungssitz für Steuerzwecke hat).]

[Falls die Emissionsbedingungen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger und einen gemeinsamen Vertreter vorsehen sollen, gilt Folgendes:

§ [11]

ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) **Änderung der Emissionsbedingungen.** Die Gläubiger können **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – **SchVG**) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) **Mehrheitserfordernisse.** Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) **Abstimmung ohne Versammlung.** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG statt.
- (4) **Leitung der Abstimmung.** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.
- (5) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- (6) **Gemeinsamer Vertreter.** **[Falls in den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.] **[Falls in den Emissionsbedingungen ein gemeinsamer Vertreter bestellt wird, gilt Folgendes:** Gemeinsamer Vertreter ist **[Gemeinsamer Vertreter].**] [Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.]

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.]

§ [12]

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN; ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen:** (mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit diese erforderlich ist)], Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [13]

MITTEILUNGEN

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Emittentin . Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilungen an das Clearing System.** Die Emittentin ist berechtigt eine Veröffentlichung auf der Website nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilungen zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ [14]

ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das .
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen

Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ [15]
SPRACHE

[Falls die Emissionsbedingungen in deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.]

[Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.]

[Falls die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich in Deutschland angeboten oder in Deutschland an Privatinvestoren vertrieben werden und die Emissionsbedingungen in englischer Sprache abgefasst sind, gilt Folgendes:

Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der _____, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

Final Terms

EUR per cent. Subordinated Notes due , Series 3

Issue Date:

issued pursuant to the

Euro Debt Issuance Programme

of

Important Notice

These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 5 (4) of the Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003, as amended by Directive 2010/73/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010, and must be read in conjunction with the Euro Debt Issuance Programme Base Prospectus (the **Base Prospectus**) of (the **Issuer**) dated . The Base Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Issuer (→ Investor Relations → Anleihen → Emissionen). Full information is only available on the basis of the combination of the Base Prospectus, any supplement and these Final Terms.

Part I: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

This Part I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of terms and conditions that apply to the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Base Prospectus as Option 1. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz von Emissionsbedingungen, die auf die Schuldverschreibungen Anwendung finden (die **Emissionsbedingungen**), zu lesen, der als Option 1 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The blanks in the provisions of the Terms and Conditions shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions.

Die Leerstellen in den Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den Emissionsbedingungen gestrichen.

DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)
STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

1. Notes in bearer form (other than Pfandbriefe) (Option 1)
Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Option 1)
2. Pfandbriefe in bearer form (Option 2)
Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (Option 2)
3. Aggregate Principal Amount EUR
Gesamtnennbetrag EUR
- Aggregate Principal Amount in words EUR
Gesamtnennbetrag in Worten EUR
4. Specified Denomination(s) EUR
Festgelegte Stückelung(en) EUR
5. Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- TEFRA D
- Temporary Global [Note] [Pfandbrief] exchangeable for Permanent Global [Note]
[Pfandbrief]
[Vorläufige Globalurkunde] [Vorläufiger Globalpfandbrief] austauschbar gegen
[Dauerglobalurkunde] [Dauerglobalpfandbrief]
- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D
6. Clearing System
-
-
-
- Other - specify
Sonstige (angeben)
7. New Global Note/Classical Global Note
Neue Globalurkunde/Klassische Globalurkunde
- New Global Note (NGN)
Neue Globalurkunde (New Global Note – NGN)
- Classical Global Note (CGN)
Klassische Globalurkunde (Classical Global Note – CGN)

STATUS (§ 2)
STATUS (§ 2)

8. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen

- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)
ZINSEN (§ 3)

9. Fixed Rate Notes (Option A)
Festverzinsliche Schuldverschreibungen (Option A)

Rate of Interest and Interest Payment Dates
Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate(s) of Interest per cent. per annum
Zinssatz/Zinssätze % per annum

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Fixed Interest Date(s) in each year
Festzinstermine *eines jeden Jahres*

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

Initial Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date Not applicable
Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen *Nicht anwendbar*

Final Broken Amount(s) (per each Specified Denomination) Not applicable
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) *Nicht anwendbar*
(für jede Festgelegte Stückelung)

Number of Determination Dates one per calendar year
Anzahl der Feststellungstermine *einer im Kalenderjahr*

10. Floating Rate Notes (Option B)
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Option B)

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)
Festgelegte Zinsperiode(n)

Location
Ort

11. Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum (Zeiträume) angeben)
- Following Business Day Convention
Folgender Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangener Geschäftstag-Konvention

12. Business Day
Geschäftstag

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

13. Rate of Interest
Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

14. Margin
Marge

- plus
plus
- minus
minus

15. Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)
16. Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
17. Day Count Fraction
Zinstagequotient
- Actual/365 (Actual/Actual) (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360
- 30E/360
18. Zero Coupon Notes (Option C)
Nullkupon-Schuldverschreibungen (Option C)
- Amortisation Yield
Emissionsrendite

PAYMENTS (§ 4)
ZAHLUNGEN (§ 4)

19. Payment Day
Zahltag

Relevant Financial Centre(s) (specify all)
Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET
TARGET

REDEMPTION (§ 5)
RÜCKZAHLUNG (§ 5)

20. Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

- Notes other than Instalment Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Maturity Date
Fälligkeitstag

Redemption Month
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

- Principal amount
Nennbetrag

- Final Redemption Amount (per each denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

21. Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Yes
Early Redemption for
Regulatory Reasons
Ja
*Vorzeitige Rückzahlung aus
regulatorischen Gründen*

Minimum Redemption Amount
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date
Wahlrückzahlungstag (Call)

Call Redemption Amount
Wahlrückzahlungsbetrag (Call)

Minimum Notice to Holders
Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders
Höchstkündigungsfrist

22. Early Redemption Amount
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes:
Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Yes
Ja

Other Redemption Amount
Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same
(including fall-back provisions))
*(ggf. Berechnungsmethode angeben
(einschließlich Ausweichbestimmungen))*

Zero Coupon Notes:
Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price
Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

23. Fiscal and Paying Agent(s)/specified office(s)

Emissions- und Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Not applicable
Nicht anwendbar

Name and location of stock exchange

Name und Sitz der Börse

Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)

Not applicable
Nicht anwendbar

TAXATION (§ 7)
STEUERN (§ 7)

24. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern

No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

AMENDMENT OF THE TERMS AND CONDITIONS; HOLDERS' REPRESENTATIVE (§ 11)
ÄNDERUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)

25. Holders' majority resolutions, Holders' Representative
Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger, gemeinsamer Vertreter

No Holders' Representative is designated in the Terms and Conditions
In den Emissionsbedingungen wird kein gemeinsamer Vertreter bestellt

Holders' Representative
Gemeinsamer Vertreter

LANGUAGE (§ 15)
SPRACHE (§ 15)

26. Language of the Terms and Conditions
Sprache der Bedingungen

German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

German only
ausschließlich Deutsch

English only
ausschließlich Englisch

PART II: OTHER INFORMATION

1. Interests and Conflicts of Interests of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer
- Save as discussed in the Base Prospectus under "Interests of Natural or Legal Persons involved in the Issue/Offer", no person involved in the offer of the Notes has an interest or a conflict of interest material to the offer.
- Other Interest / Conflicts of Interest (specify)

2. Reasons for the offer and use of proceeds
- The net proceeds from the issue of the subordinated Notes will be used to strengthen the capital base to support the continuing growth of business.

Estimated net proceeds EUR

Estimated total expenses

3. Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions)

Securities Identification Numbers

Common Code None

ISIN Code

German Securities Code

Any other securities number

Historic Interest Rates and further performance as well as volatility

Details of historic EURIBOR rates and the further performance as well as their volatility can be obtained from

Yield on issue price per cent. per annum
Method of calculating the yield

- ISMA Method: The ISMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.
- Other method (specify)

PART III: TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Conditions, offer statistics, expected timetable and action required to apply for the offer

Conditions to which the offer is subject

Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer

Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants

Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of Notes or aggregate amount to invest)

Method and time limits for paying up the Notes and for delivery of the Notes

Manner and date in which results of the offer are to be made public

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised.

Plan of distribution and allotment

If the Offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate such tranche

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

Pricing

Expected price at which the Notes will be offered

Amount of expenses and taxes charged to the subscriber / purchaser

Placing and underwriting

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, of the placers in the various countries where the offer takes place.

Method of distribution Non-syndicated Syndicated**Subscription Agreement**

Date of Subscription Agreement Not applicable

General features of the Subscription Agreement Not applicable

Management Details including form of commitment

Dealer / Management Group (specify)

 Firm commitment No firm commitment / best efforts arrangements**Commissions**

Management/Underwriting Commission (specify) Not applicable

Selling Concession (specify) Not applicable

Stabilising Dealer(s)/Manager(s) None**Listing and admission to trading** Yes Other markets (insert details)**Expected date of admission**

Estimate of the total expenses related to admission to trading EUR

Regulated markets or equivalent markets on which,
to the knowledge of the Issuer, Notes of the same class
of the Notes to be offered or admitted to trading
are already admitted to trading None**Issue Price** 100.00%Name and address of the entities which have a firm
commitment to act as intermediaries in secondary trading,
providing liquidity through bid and offer rates and description
of the main terms of their commitment Not applicable

PART IV: ADDITIONAL INFORMATION

Rating of the Notes

is established in the European Community and is registered pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, as amended (the **CRA Regulation**).

The European Securities and Markets Authority (**ESMA**) publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

Listing and admission to trading:

These Final Terms comprise the final details required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro Debt Issuance Programme of (as from).